

## Vertragsbestandteil K 54.2

# Besondere Bedingung für den Einschluss des Rabattschutzes in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung

Die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) und die Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (TB) bleiben in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung unberührt, sofern nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

(1) Wurde der Rabattschutz für einen Personenkraftwagen auf Antrag des Versicherungsnehmers vereinbart und ist ein im Sinne von TB Nr. 14 Abs. 4 und 5 belastender Schaden in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und/oder Fahrzeugvollversicherung angefallen und dem Versicherer gemeldet worden, führt dies abweichend von TB Nr. 18 bei bis zu zwei belastenden Schäden je Versicherungssparte (Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung) nicht zur Rückstufung. Der Vertrag verbleibt abweichend von TB Nr. 18 im folgenden Kalenderjahr in der bisherigen Schadenfreiheitsklasse.

Bei mehr als zwei belastenden Schäden in einer Versicherungssparte (Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung) erfolgt ab dem dritten belastenden Schaden eine Rückstufung entsprechend der TB Nr. 18. Sobald der zweite Schaden in einer Versicherungssparte (Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung) eingetreten ist, endet der Rabattschutz und der entsprechende Beitragszuschlag zur nächsten Hauptfälligkeit.

(2) Für den Einschluss des Rabattschutzes für Personenkraftwagen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Vertrag ist in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung in die Schadenfreiheitsklasse SF 4 oder besser eingestuft. Hierbei muss es sich um eine tatsächlich erfahrene Schadenfreiheitsklasse handeln (keine Sondereinstufung).
2. Versicherungsnehmer/Fahrzeughalter/Fahrzeugnutzer des versicherten Fahrzeuges haben das 23. Lebensjahr vollendet.
3. Im laufenden Versicherungsjahr, ab Beginn des Rabattschutzes, sind keine belastenden Schäden in einer Versicherungssparte (Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung) gemäß TB Nr. 14 Abs. 4 und 5 zum Versicherungsvertrag oder Vorvertrag eingetreten, für die Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet wurden.

(3) Bestand bereits ein Vorvertrag beim Versicherer und war im Vorvertrag der Rabattschutz eingeschlossen, kann der Rabattschutz beim Fahrzeugwechsel entsprechend TB Nr. 23 für das Ersatzfahrzeug übernommen werden. In diesem Fall erfolgt die Anrechnung aller belastenden Schäden die über den im Vorvertrag vereinbarten Rabattschutz berücksichtigt wurden. Das gleiche gilt bei Anwendung der TB 25.

(4) Wird während der Vertragslaufzeit festgestellt, dass die unter Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt waren, entfällt der Einschluss des Rabattschutzes rückwirkend ab Versicherungsbeginn. Der Beitragszuschlag entfällt ebenfalls rückwirkend ab Versicherungsbeginn, der Versicherungsnehmer erhält den Beitragszuschlag für den Einschluss des Rabattschutzes erstattet. In diesem Fall erfolgt eine Rückstufung des Vertrages entsprechend TB Nr. 18.

(5) Wurde im Schadenfall das versicherte Fahrzeug von einem Fahrzeugnutzer geführt, der das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, entfällt der Rabattschutz für diesen Schaden. Es erfolgt eine Rückstufung des Vertrages entsprechend TB Nr. 18. Sofern dieser Fahrzeugnutzer das Fahrzeug nur gelegentlich fährt und sein eigenes Fahrzeug bei der ALTE LEIPZIGER versichert ist, bleibt der Rabattschutz weiterhin bestehen.

(6) Bei Beendigung des Versicherungsvertrages wird dem Nachversicherer auf dessen Anfrage, abweichend von TB Nr. 24 Ziffer 3, der Schadenfreiheitsrabattstatus übermittelt, der sich ohne Einschluss des Rabattschutzes ergeben hätte.

(7) Wird der Rabattschutz gekündigt oder aus dem Vertrag ausgeschlossen, endet der Einschluss des Rabattschutzes zur Hauptfälligkeit. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt für jeden belastenden Schaden eine Rückstufung entsprechend der TB Nr. 18. Die Übermittlung des Schadenfreiheitsrabattstatus an den Nachversicherer erfolgt gemäß der Regelung nach Abs. 6.